

Stand: 24.06.2026 00:23:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11865

"Vereinsrechtliche Fragestellungen sowie Gemeinnützigkeit und politische Betätigung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11865 vom 08.06.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 01.04.2026

Vereinsrechtliche Fragestellungen sowie Gemeinnützigkeit und politische Be- tätigung

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Vereinsrechtliche Zulässigkeit politischer Kriterien bei Mitgliedschaften 3
 - 1.a) Inwieweit ist es nach Auffassung der Staatsregierung vereinsrechtlich zulässig, die Aufnahme von Mitgliedern von deren politischer Be-
tätigung oder Parteizugehörigkeit abhängig zu machen? 3
 - 1.b) Inwieweit gilt dies gleichermaßen für den Verbleib bestehender Mit-
glieder in einem Verein? 3
 - 1.c) Welche rechtlichen Grenzen ergeben sich hierbei insbesondere aus
dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit? 3
2. Gleichbehandlung und sachliche Rechtfertigung in Vereinen 3
 - 2.a) Welche Anforderungen bestehen aus Sicht der Staatsregierung hin-
sichtlich der Gleichbehandlung bei Aufnahmeentscheidungen? 3
 - 2.b) Welche Maßstäbe gelten für die sachliche Rechtfertigung von Aus-
schlussentscheidungen? 3
 - 2.c) Inwieweit unterscheiden sich diese Anforderungen je nach Art und
Zweck des Vereins? 3
3. Satzungsrechtliche Anforderungen 3
 - 3.a) Inwieweit müssen Regelungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss
von Mitgliedern in der Vereinssatzung verankert sein, um rechtlich
wirksam zu sein? 3
 - 3.b) Welche Mindestanforderungen bestehen an die Bestimmtheit solcher
Satzungsregelungen? 3
 - 3.c) Welche Folgen ergeben sich, wenn entsprechende Regelungen fehlen
oder unklar formuliert sind? 3
4. Gemeinnützigkeit und organisationsinterne politische Leitlinien 4

4.a)	Inwieweit ist es mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben vereinbar, wenn Organisationen Leitlinien zum Umgang mit politischen Parteien entwickeln?	4
4.b)	Inwieweit dürfen solche Leitlinien auch konkrete Handlungsvorgaben im Umgang mit politischen Akteuren enthalten?	4
4.c)	Welche rechtlichen Unterschiede bestehen zwischen bloßen Empfehlungen und verbindlichen Vorgaben?	4
5.	Grenzen politischen Engagements gemeinnütziger Organisationen	4
5.a)	Welche Grenzen bestehen für politisches Engagement gemeinnütziger Organisationen im Hinblick auf parteipolitische Neutralität?	4
5.b)	Inwieweit ist eine punktuelle politische Positionierung zu Sachthemen zulässig?	4
5.c)	Welche Kriterien werden zur Abgrenzung zwischen zulässiger politischer Bildung und unzulässiger Parteiergreifung herangezogen?	5
6.	Auswirkungen auf Gemeinnützigkeit und Förderung	5
6.a)	Welche Auswirkungen kann eine Überschreitung der zulässigen politischen Betätigung auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit haben?	5
6.c)	Welche Behörden sind für entsprechende Prüfungen und Entscheidungen zuständig?	5
6.b)	Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Erhalt oder die Rückforderung öffentlicher Fördermittel?	6
7.	Prüfung geförderter Organisationen	6
7.a)	In welchem Umfang wird geprüft, ob geförderte Organisationen politische Aktivitäten entfalten, die über ihre satzungsmäßigen Zwecke hinausgehen?	6
7.b)	Nach welchen Kriterien und in welchen Zeitabständen erfolgen solche Prüfungen?	6
7.c)	Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn entsprechende Überschreitungen festgestellt werden?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 05.05.2026

1. **Vereinsrechtliche Zulässigkeit politischer Kriterien bei Mitgliedschaften**
 - 1.a) **Inwieweit ist es nach Auffassung der Staatsregierung vereinsrechtlich zulässig, die Aufnahme von Mitgliedern von deren politischer Betätigung oder Parteizugehörigkeit abhängig zu machen?**
 - 1.b) **Inwieweit gilt dies gleichermaßen für den Verbleib bestehender Mitglieder in einem Verein?**
 - 1.c) **Welche rechtlichen Grenzen ergeben sich hierbei insbesondere aus dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit?**
2. **Gleichbehandlung und sachliche Rechtfertigung in Vereinen**
 - 2.a) **Welche Anforderungen bestehen aus Sicht der Staatsregierung hinsichtlich der Gleichbehandlung bei Aufnahmeentscheidungen?**
 - 2.b) **Welche Maßstäbe gelten für die sachliche Rechtfertigung von Ausschlussentscheidungen?**
 - 2.c) **Inwieweit unterscheiden sich diese Anforderungen je nach Art und Zweck des Vereins?**
3. **Satzungsrechtliche Anforderungen**
 - 3.a) **Inwieweit müssen Regelungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern in der Vereinssatzung verankert sein, um rechtlich wirksam zu sein?**
 - 3.b) **Welche Mindestanforderungen bestehen an die Bestimmtheit solcher Satzungsregelungen?**
 - 3.c) **Welche Folgen ergeben sich, wenn entsprechende Regelungen fehlen oder unklar formuliert sind?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 a bis 3 c gemeinsam wie folgt beantwortet.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (BayLTGeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Vor diesem Hintergrund ist die Staatsregierung im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage nicht verpflichtet, abstrakte Rechtsgutachten zu erstatten. Eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen besteht grundsätzlich nur dann, wenn durch die begehrte Auskunft ein Informationsvorsprung der Staatsregierung gegenüber dem Landtag ausgeglichen werden soll, damit der Landtag und seine Abgeordneten in die Lage versetzt werden, über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachinformationen zu verfügen. Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht kann daher zwar als Grundlage nachfolgender Bewertungen und darauf aufbauender politischer Auseinandersetzungen fungieren. Es dient aber nicht dazu, eine in Landtagsdrucksachen zu veröffentlichende juristische Debatte zwischen Parlament und Staatsregierung zu erzwingen. Eine Erörterung abstrakter Rechtsfragen ist rechtlich nicht geboten und mit Blick auf den aufgezeigten Diskussionsstand in Rechtsprechung und Literatur auch nicht erforderlich.

Es wird daher lediglich allgemein darauf hingewiesen, dass die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern gesetzlich nicht konkret geregelt sind. Allerdings schreibt § 58 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausdrücklich vor, dass Vereinssatzungen Bestimmungen über den Eintritt und Austritt von Vereinsmitgliedern enthalten sollen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelungen und damit des Aufnahme- und Ausschlussverfahrens, der Aufnahmekriterien und der Ausschlussgründe bleibt den Vereinen im Rahmen der Vereinsautonomie vorbehalten.

Ob die in einer Vereinssatzung festgesetzten Regelungen zulässig sind oder ob ein Verein auch ohne derartige Satzungsbestimmungen die Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses ablehnen bzw. ein Vereinsmitglied ausschließen kann, entscheiden im Streitfall die zuständigen Gerichte.

- 4. Gemeinnützigkeit und organisationsinterne politische Leitlinien**
 - 4.a) Inwieweit ist es mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben vereinbar, wenn Organisationen Leitlinien zum Umgang mit politischen Parteien entwickeln?**
 - 4.b) Inwieweit dürfen solche Leitlinien auch konkrete Handlungsvorgaben im Umgang mit politischen Akteuren enthalten?**
 - 4.c) Welche rechtlichen Unterschiede bestehen zwischen bloßen Empfehlungen und verbindlichen Vorgaben?**
- 5. Grenzen politischen Engagements gemeinnütziger Organisationen**
 - 5.a) Welche Grenzen bestehen für politisches Engagement gemeinnütziger Organisationen im Hinblick auf parteipolitische Neutralität?**
 - 5.b) Inwieweit ist eine punktuelle politische Positionierung zu Sachthemen zulässig?**

5.c) Welche Kriterien werden zur Abgrenzung zwischen zulässiger politischer Bildung und unzulässiger Parteiergreifung herangezogen?

6. Auswirkungen auf Gemeinnützigkeit und Förderung

6.a) Welche Auswirkungen kann eine Überschreitung der zulässigen politischen Betätigung auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit haben?

6.c) Welche Behörden sind für entsprechende Prüfungen und Entscheidungen zuständig?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 a bis 6 a und 6 c gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Handhabung zum Umgang mit der „politischen Betätigung“ gemeinnütziger Organisationen ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts in der Abgabenordnung (AO) und des bundeseinheitlichen Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO).

Nach § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. In § 52 Abs. 2 AO findet sich ein abschließender Katalog gemeinnütziger Förderzwecke. Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO.

Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft nach dem bundesweit geltenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, Nr. 16 zu § 52 AO) gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es darüber hinaus nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Gemeinnützigkeitsstatus und somit auch die politische Neutralität einer Körperschaft vorliegen, erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt. Die Gesetzmäßigkeit der Satzung und die Rechtmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung werden dabei in der Regel alle drei Jahre turnusmäßig überprüft. Wenn dem Finanzamt Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Satzungsbestimmungen oder die tatsächliche Geschäftsführung einer bisher steuerbegünstigten Körperschaft nicht den Vorgaben der §§ 51 ff AO entsprechen, kann es auch außerhalb der turnusmäßigen Prüfung geeignete Maßnahmen ergreifen. Prüfungsgrundlage sind die einzureichenden Steuererklärungen sowie die diesen beizufügenden Unterlagen und Nachweise. Über die Prüfung nach Aktenlage hinaus kommen z. B. auch Recherchen im Internet oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen sowie Rückfragen bei den betroffenen Einrichtungen in Betracht. Hinweise von Dritten, die für die steuerliche Beurteilung bedeutsam sein können, werden dabei in die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung einbezogen. Entscheidend ist immer der jeweilige Einzelfall.

6.b) Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Erhalt oder die Rückforderung öffentlicher Fördermittel?

7. Prüfung geförderter Organisationen

7.a) In welchem Umfang wird geprüft, ob geförderte Organisationen politische Aktivitäten entfalten, die über ihre satzungsmäßigen Zwecke hinausgehen?

7.b) Nach welchen Kriterien und in welchen Zeitabständen erfolgen solche Prüfungen?

7.c) Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn entsprechende Überschreitungen festgestellt werden?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 b und 7 a bis 7 c gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Gewährung von Zuschüssen und Fördermitteln richtet sich – unabhängig von der steuerlichen Anerkennung einer Körperschaft (z. B. eines Vereins) als gemeinnützig – nach den dafür geltenden Anforderungen des betreffenden Förderprogramms und hängt von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Förderrichtlinie ab.

Für Zuwendungen des Freistaates Bayern gelten die Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), hier insbesondere die Art. 23 und 44, sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV-BayHO). Nach den Regelungen der VV Nr. 10ff zu Art. 44 BayHO prüft die Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung sowie den inhaltlichen Nachweis, der in Form eines Sachberichts durch den Zuwendungsempfänger erfolgt. Nach der Prüfung ergeht ein Schlussbescheid. Wenn die gewährte Zuwendung nicht oder nicht für den mit Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde, wird diese nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), hier insbesondere des Art. 49 BayVwVfG, zurückgefordert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.